

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Verbandsgemeinde Thalfang

vom 15.06.2012

Der Verbandsgemeinderat hat am 14.06.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 15.02.2011 (GVBl: 25) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuergegenstand

Die Verbandsgemeinde Thalfang erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Verbandsgemeinde veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten

- a) in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen
- b) an sonstigen Orten wie beispielweise Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereinsgaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

Als Spielgeräte gelten insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Geräte, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelgeräte)
2. Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht (z.B. Krangreifergeräte)
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Veranstalter in diesem Sinne gilt der Halter der Geräte. Halter im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der das Gerät aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Halter haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind.

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben:

1. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeiten nach dem Einspielergebnis gemäß § 5
2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten als Pauschsteuer gemäß § 6

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten **mit Gewinnmöglichkeit** mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld.
- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programm eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines **Gerätes mit Gewinnmöglichkeiten** für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Buchst. a)

10 v.H. des Einspielergebnisses -mindestens jedoch 60,00 €-

2. an den übrigen in § 1 Buchst. b) genannten Orten

10 v.H. des Einspielergebnisses - mindestens jedoch 20,00 €-

Ein sich im Erhebungszeitraum ergebendes negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen. Hier wird der Mindestbetrag gem. § 5 Abs.5 Ziffer 1 bzw. 2 fällig.

- (6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeiten, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.
Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 6 Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei **Geräten ohne Gewinnmöglichkeit** erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines **Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit** für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Buchst. a) 30,00 €.
 2. an den übrigen in § 1 Buchst. b) genannten Orten 10,00 €.
- (3) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 7 Meldepflichten und Sicherheitsleistung

- (1) Der Halter von Geräten nach § 1 hat die erstmalige Aufstellung und den Standort des jeweiligen Gerätes, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu melden. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Geräteart, der Gerätetyp und die Gerätenummer anzugeben.
- (2) Die Verbandsgemeinde / Verwaltung ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 8 Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Gerätes. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei Geräten nach § 6 ergeht ein Steuerbescheid der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf. Die Steuer ist jeweils zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten.
- (2) Bei Geräten nach § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Verbandsgemeinde eine

Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten. Soweit die Verbandsgemeinde nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festsetzt, gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Für jeden Kalendermonat und jeden Aufstellort ist ein separater amtlich vorgeschriebener Vordruck vorzulegen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.

Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

Ein Steuerbescheid ist den Fällen des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (3) Den Steueranmeldungen sind Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Die Zählwerkausdrucke sind Bestandteil der Steueranmeldung. Die Ausdrucke müssen mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronische gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen und Fehlgeld enthalten.
- (4) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerkausdrucke nicht oder nicht mit den in Absatz 5 geforderten Mindestangaben beigefügt, so werden die Einspielergebnisse gemäß § 162 AO geschätzt.
- (5) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind, soweit sie der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung (AO).
- (6) Vergnügungssteuer für zurückliegende Zeiträume muss ebenfalls entsprechend dieser Satzungsbestimmungen ermittelt, erklärt und bei Fälligkeit an die Verbandsgemeindekasse überwiesen werden.

§ 10

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Verbandsgemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Bevollmächtigte Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf sind berechtigt, während der Geschäftszeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Festlegung von Steuertatbeständen, die Betriebsstätten ohne vorherige Ankündigung jederzeit unentgeltlich zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten nach § 7 und § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten und Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 15.11.1993 außer Kraft.
- (2) Für Erhebungszeiträume vor dem 01.07.2012 gilt die Vergnügungssteuersatzung vom 15.11.1993

Thalfang, den 15.06.2012

Verbandsgemeindeverwaltung
Thalfang am Erbeskopf

gez.
-Dellwo-
Bürgermeister